

Die Grundsicherung – Ihr gutes Recht

Ein Ratgeber des SoVD



Barrierefreier Inhalt

www.sovd.de/grundsicherung/

Vorwort



Adolf Bauer, Präsident

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Jahr 2005 wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Sie gehört inzwischen fest zu unserer sozialstaatlichen Ordnung, erfüllt wichtige Aufgaben und fungiert als soziales Auffangnetz für Menschen in materiellen Notlagen. Das gilt insbesondere für diejenigen, die wegen Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglöhnen oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung keine existenzsichernden Renten aufbauen konnten und deshalb von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

Der SoVD hat mit seinen jahrzehntelangen Erfahrungen in der Sozialberatung und -vertretung bereits vielen Menschen geholfen, ihr Recht auf Grundsicherung durchzusetzen. Mit der ersten Auflage unserer Broschüre – diese erschien bereits ein halbes Jahr vor Inkrafttreten der Grundsicherung – haben wir eine der ersten Fachpublikationen veröffentlicht, die sich speziell an Betroffene richtete und das komplizierte Gesetzeswerk in verständlicher Sprache erklärte.

Neben der regelmäßigen Anpassung der Regelsätze haben sich seit Einführung der Grundsicherung weitere Änderungen ergeben. Das war z. B. mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz der Fall, wonach seit 2018 Beträge aus der zusätzlichen Altersvorsorge in bestimmter Höhe anrechnungsfrei gestellt werden.

Deshalb und wegen der großen Nachfrage erscheint unsere Grundsicherungsbroschüre nun in einer aktualisierten und überarbeiteten Auflage.

Bei der Überarbeitung haben wir auch viele Fragen berücksichtigt, die Betroffene in den letzten Jahren an uns beziehungsweise unsere Beratungsstellen gerichtet haben.

Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Broschüre die wichtigsten Informationen zum Thema Grundsicherung an die Hand zu geben. Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit gerne an Ihre SoVD-Beratungsstelle wenden.

Berlin, im Juni 2020

Adolf Bauer Präsident des SoVD

Inhalt

- 3 Vorwort
- 5 Einführung
- 7 Voraussetzungen der Grundsicherung im Einzelnen
- 9 Welche Leistungen umfasst der Grundsicherungsbedarf?
- 10 Der Regelbedarf
- 17 Was passiert, wenn der/die Leistungsempfänger*in über Einkommen/Vermögen verfügt?
- 18 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen
- 19 Einzusetzendes Vermögen
- 22 Einkommensanrechnung
- 23 Unterhaltsansprüche im Grundsicherungsrecht
- 25 Wie kann man sich gegen den Grundsicherungsbescheid wehren?
- 27 SGB XII und Rundfunkbeitragszahlung

- Anhang:**
- 28 Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947

Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt derzeit über zwölf Sozialgesetzbücher (SGB I bis SGB XII), welche unter anderem einen sozialen Schutz der Versicherten oder der Leistungsempfänger*innen in unterschiedlichen sozialen Bereichen gewährleisten sollen.

Beispielsweise regelt das SGB V insbesondere Ansprüche – und Beitragsverpflichtungen – der Versicherten im Bereich der Krankenversicherung (wie z. B. Krankengeld, Bewilligung von Rehabilitationsmaßnahmen und Ähnliches), das SGB VI mögliche Rentenansprüche und das SGB VII gibt den Rahmen für Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Die SGB I und X hingegen regeln Formalitäten, nach denen die gegenseitigen Ansprüche der Versicherten und der behördlichen Leistungsgewährer festzustellen sind.

Für all diejenigen, welche mit ihren eigenen wirtschaftlichen und/oder körperlichen Ressourcen und trotz der eben genannten sozialen Versorgungsmöglichkeiten die eigene beziehungsweise die familiäre Existenz nicht (mehr) absichern können, kommen Ansprüche nach SGB II (Arbeitslosengeld II, „Hartz IV“) oder nach SGB XII (als Grundsicherung in Form von Sozialhilfe) in Betracht.

Knapp gesagt: Ansprüche nach SGB II können all diejenigen haben, welche dem Arbeitsmarkt zumindest offiziell noch zur Verfügung stehen. SGB XII-Leistungen hingegen bekommen üblicherweise Personen gewährt, die entweder bereits das Regelrentenalter erreicht haben oder aus anderen Gründen als nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar angesehen werden. Die einzelnen Eintrittsdaten zum Rentenbeginn sind im Anhang beigefügt.

Die Höhe der Versorgung im SGB XII hängt – anders als beispielsweise bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes I nach dem SGB III – nicht davon ab, welche Lohnansprüche oder sonstigen Versicherungen vor der eigentlichen Leistungsbeantragung bestanden haben. Stattdessen setzt jedes Jahr eine Verordnung neu fest, welche pauschalen Beträge Alleinstehenden oder sogenannten „Bedarfsgemeinschaften“ zur Verfügung stehen müssen, um die notwendige Existenzgrundlage abzusichern.

Bringt die entsprechende Person diesen Mindestbetrag selbst nicht auf, dann gewährt die zuständige Grundsicherungsbehörde einen Aufstockungsbetrag. Dieser soll dazu führen, dass die oder derjenige wenigstens durch die zusätzliche behördliche Leistung die pauschale Mindestversorgungsgrenze erreicht.

Bei der Grundsicherung – wie auch im SGB II – berücksichtigt die Behörde das Einkommen und Vermögen der Betroffenen. Dabei prüft sie, welchen konkreten Aufstockungsbetrag diejenige einzelne Person benötigt, die Leistungen nach SGB XII beantragt und die das Existenzminimum selbst mit ihren eigenen Ressourcen noch nicht erreicht hat.

Mit anderen Worten: Je höher Einkommen und Vermögen der leistungsbeantragenden Person sind, desto geringer fällt der Aufstockungsbetrag durch die Grundsicherungsbehörde aus.

Im Rahmen des SGB XII gelten dabei andere, regelmäßig ungünstigere Freibeträge für diejenigen Personen, die solche Leistungen beantragen, als nach den Vorschriften des SGB II für Personen, die dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen.

Zum Vermögen zählt beispielsweise auch ein Kraftfahrzeug. Im SGB XII ist dieses nur im allgemeinen Freibetrag mitenthalten. Das ist anders als im SGB II, wo es für das Auto einen zusätzlichen und höheren Freibetrag gibt und mehr Betroffene es anrechnungsfrei behalten dürfen. Arbeitsuchende sind regelmäßig nach den Vorstellungen des Gesetzgebers auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, um auf Anforderungen im Berufsleben reagieren zu können. Bei Grundsicherungs-Leistungsempfängenden geht man hiervon nicht aus.

Da sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsempfänger*innen während des Grundsicherungsbezuges ändern können, während umgekehrt auch die gesetzlichen Grenzen für das Existenzminimum jährlich neu festgesetzt werden, erfolgt die Leistungsbewilligung regelmäßig für einen Zeitraum von einem Jahr. Benötigen Betroffene über diesen Zeitraum hinaus weiterhin eine Leistung nach SGB XII, müssen sie einen entsprechenden Folgeantrag stellen. Denn Leistungen nach SGB XII erfolgen teilweise nur auf Antrag.

Zu Beginn dieser Broschüre ist noch der kurze Hinweis wichtig, dass im Einzelfall das Amt einen erhöhten Bedarf feststellen, insofern also höhere Leistungen gewähren kann. Hierzu erfolgen nähere Ausführungen im Abschnitt „Der Regelbedarf“ (→ Seite 15 - 16).

Individuelle Fragen zur Grundsicherung können selbstverständlich auch die SoVD-Geschäftsstellen klären. Eine Übersicht finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Voraussetzungen der Grundsicherung im Einzelnen

Grundsicherungsleistungen nach SGB XII erhalten Personen, die entweder das Regelrentenalter bereits erreicht haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Das Regelrentenalter ist abhängig vom Geburtsjahrgang und ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten Tabelle.

Auch Personen, die noch nicht das Regelrentenalter erreicht haben, können eine (Erwerbsminderungs-)Rente erhalten – und fallen damit in den Zuständigkeitsbereich des SGB XII, wenn sie also „dauerhaft voll erwerbsgemindert“ sind. Was bedeutet das? Der Begriff „voll erwerbsgemindert“ stammt aus dem Rentenrecht (SGB VI) und wird dort verwendet, wenn Menschen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind, „voll erwerbstätig“ zu sein.

Einen Unterschied macht es dabei, ob jemand pauschal mehr als sechs Stunden täglich Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kann oder gegebenenfalls, etwa bei entsprechenden Auswirkungen von Krankheitsbildern, auch leichte Tätigkeiten nur noch unter sechs Stunden täglich auszuüben vermag.

Für die erste Gruppe, welche über sechs Stunden generell tätig sein kann, ist eine Erwerbsfähigkeit zu bejahen. Alle anderen Personen sind als „erwerbsgemindert“ anzusehen.

Lässt die gesundheitliche Situation dabei sogar nur noch Tätigkeiten von unter drei Stunden täglich zu, spricht man von einer „vollen Erwerbsminderung“. Im „Zwischenfeld“ von einer Belastbarkeit von zwar mehr als drei Stunden, aber immer noch maximal sechs Stunden täglich, liegt eine sogenannte „teilweise Erwerbsminderung“ vor.

Um noch vor Eintritt des Regelrentenalters Leistungen nach SGB XII beantragen zu können, ist der Nachweis erforderlich, dass eine volle Erwerbsminderung besteht. Das heißt, die oder der Betroffene kann auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten auch nur noch unter drei Stunden täglich verrichten.

Wichtig ist dabei der Hinweis, dass die Leistungsfähigkeit sich nicht etwa auf die zuletzt ausgeübte tatsächliche Tätigkeit bezieht. Sondern die Behörde kann regelmäßig **auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen**. Ist beispielsweise eine körperlich sehr belastete Pflegekraft noch dazu in der Lage, eine überwiegend sitzende Tätigkeit als Pförtner*in mehr als sechs Stunden täglich auszuüben, ist sie nicht voll erwerbsgemindert.

Die Feststellung, ob eine solche Leistungseinschränkung gegeben ist, trifft die zuständige Behörde.

Dabei prüft sie als zweite Komponente nicht nur, ob eine volle Erwerbsminderung vorliegt, sondern auch, ob diese „dauerhaft“ ist. Von einer solchen Dauerhaftigkeit spricht man, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistungseinschränkung für einen Zeitraum von **mehr als sechs Monaten** eintritt.

Liegt nur eine der beiden Voraussetzungen nicht vor – gibt es also entweder keine unter dreistündige Leistungsfähigkeit und/oder keine dauerhafte Leistungseinschränkung –, dann scheiden Leistungen nach SGB XII regelmäßig aus. Zuständig ist dann diejenige Behörde nach SGB II, die Hartz-IV-Leistungen bewilligen kann.

Diese Ausführungen betreffen Alleinstehende. Für den Fall, dass jemand, der potenziell Leistungen beziehen kann, mit anderen Personen zusammenlebt, muss man individuell prüfen, welche Behörde zuständig ist. Zu denken ist dabei an Partnerschaften, in denen ein/eine Leistungsbezieher*in vollschichtig leistungsfähig und die andere Person erwerbsunfähig ist.

Welche Leistungen umfasst der Grundsicherungsbedarf?

Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus verschiedenen Einzelposten zusammen.

Hierzu gehören:

- der Regelbedarf,
- die Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung,
- einmalige Bedarfe,
- Bildungsbedarfe und
- darlehensweise Leistungen.

Der Regelbedarf

Der Regelbedarf stellt die finanzielle Grundlage für die monatliche Versorgung dar.

Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich festgelegte Pauschale, welche für alle Grundsicherungsbeziehenden in der Bundesrepublik Deutschland gleich hoch ist.

Diese Pauschale fällt allerdings unterschiedlich aus, je nachdem, ob es sich um alleinstehende Leistungsbeziehende handelt oder solche in Bedarfsgemeinschaften. Bei Letzteren wird zusätzlich auch nach dem Alter von Kindern unterschieden.

Hier finden Sie eine Übersicht der aktuell im Jahr 2020 geltenden Regelsätze:

Regelbedarfsstufe (RBS)	ab 1. Januar 2020
RBS 1	432 €
RBS 2	389 €
RBS 3	345 €
RBS 4	328 €
RBS 5	308 €
RBS 6	250 €

Eine Zusammenstellung, wie sich die Regelsätze in den vergangenen Jahren entwickelt haben, finden Sie auf der folgenden Seite. →

Informationen zu den sich ändernden Regelsätzen finden Sie auf den Internetseiten des Bundessozialministeriums: www.bmas.de

Der **Regelbedarf** sieht gemäß der beigefügten Tabelle auf dieser Seite ↑ beispielsweise für einen alleinstehenden Erwachsenen aktuell im Jahr 2020 einen fixen Betrag von 432 Euro vor. Dieser Betrag umfasst nach Vorstellung des Gesetzgebers die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Getränken, mit notwendiger Bekleidung und mit Reinigungsartikeln für die Körperpflege.

(weiter auf → Seite 14).

Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab 1. Januar	Regelbedarfsstufe					
	1	2	3	4	5	6
2011	364	328	291	287	251	215
2012	374	337	299	287	251	219
2013	382	345	306	289	255	224
2014	391	353	313	296	261	229
2015	399	360	320	302	267	234
2016	404	364	324	306	270	237
2017	409	368	327	311	291	237
2018	416	374	332	316	296	240
2019	424	382	339	322	302	245
2020	432	389	345	328	308	250

Regelbedarfsstufen gültig ab 1. Januar 2020

Regelbedarfsstufe

RBS 1	Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Nummer 2 (Regelbedarfsstufe 2) gilt.
RBS 2	Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder Lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt ab 1. Januar 2020 auch für Menschen mit Behinderungen, die in der sogenannten besonderen Wohnform (Nachfolgeregelung für die stationäre Einrichtung in der Eingliederungshilfe) leben.
RBS 3	Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).
RBS 4	Für eine Jugendliche oder einem Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
RBS 5	Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
RBS 6	Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Beispiel für einen Aufforderungstext der Grundsicherungsbehörde: Angemessene Wohnungsgröße und Bedarfsberechnung

Die Wohnung wird von 1 Person genutzt. Hiernach ergibt sich für Sie eine angemessene Gesamtgröße der Wohnung in Höhe von 50 qm.

Die Wohnfläche der von Ihnen angemieteten Wohnung beträgt 63 qm. Damit ist Ihre Wohnung unangemessen groß.

Laut vorliegender Mietbescheinigung beläuft sich Ihre Grundmiete auf 454,82 €. Die angemessene Grundmiete für eine Einsatzgemeinschaft mit 1 Person beläuft sich auf 400,00 €.

Sollten keine anerkennungsfähigen besonderen Umstände vorliegen, sind die derzeitigen Unterkunftskosten so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Einsatzgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Unterkunftskosten zu senken, zum Beispiel durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Sie sind nach dem Gesetz (§ 35 Abs. 2 SGB XII) aufgefordert, Bemühungen zu unternehmen, die Mietbelastung auf den maßgeblichen o.g. Richtwert zu senken. Wir fordern Sie daher auf, sich umgehend intensiv und kontinuierlich um eine Kostensenkung zu bemühen.

Sie können durch

- Untervermietung von Räumen Ihrer Wohnung,
 - Verhandlungen mit dem Vermieter über die Senkung der Grundmiete,
 - aber auch durch Umzug in eine andere Wohnung mit angemessener Miete
- zur Kostensenkung beitragen.

Die Bemühungen sollten von Ihnen wie folgt schriftlich nachgewiesen werden:

- Vorsprache beim zuständigen Wohnungsamt
- Meldung bei den hier beheimateten gemeinnützigen Wohnungsbauträgern
- Suche in der lokalen Presse und im Internet im Bereich der Wohnungsangebote (führen Sie darüber einen tabellarischen Nachweis mit Datum, Gesprächspartner, Ergebnis und fügen Sie eine Kopie des jeweiligen Wohnungsangebotes bei).

Zeitraum: 07.2018 – 12.2018 • Personen: 1
 Monatliche Hilfe für die Bedarfsgemeinschaft: 417,07 €

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Bedarf _____

Mietzuschuss
(Berechnung siehe unten)

Regelsatz
(Alleinstehender Erwachsener)

Stellung	Haushaltsvorstand
StRS GSicherung a.v.E. wg Alte	416,00 €
Summe	416,00 €
Unterk. HLU	440,00 €
Summe Bedarf	856,00 €
Einkommensanrechnung:	
Altersrente (1)	307,56 €
Ausländische Rente	147,52 €
Krankenversicherung gesetzlich	-16,15 €
anrechenbares Einkommen	438,93 €
Summe Nettoeinnahmen	438,93 €
Bedarf abzüglich Einkommen	417,07 €
Bedarf übersteigendes Einkommen	0,00 €
Verteilung auf die Bedarfsgemeinschaft	0,00 €
Monatliche Hilfe	417,07 €

Berechnung der anrechenbaren Unterkunfts- und Heizkosten:

Miete/Lasten	320,00 €	
Heizkosten	60,00 €	
kalte Nebenkosten	60,00 €	
anrechenbare UK-Kosten	440,00 €	440,00 €
Berücksichtigte Unterkunftskosten		440,00 €
Höhe 1 Mietanteil		440,00 €

Auch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung zwingend erforderlich sind, soll dieser Betrag abdecken. Auch die Haushaltsenergie soll vom Regelbedarf umfasst sein, ebenso wie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, womit beispielsweise eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gemeint ist.

Nicht vom Regelsatz umfasst sind die **Kosten für Unterkunft und Heizung**. Diese werden zusätzlich zu dem pauschalen Regelbedarf für die Leistungsberechtigten festgesetzt.

Bei den Mieter*innen zählen hierzu die Mietkosten und die Nebenkosten. Eigentümer*innen können einen Zuschuss zu den notwendigen Ausgaben zum Unterhalt des Wohnungseigentums erhalten (wie z. B. Schuldzinsen, Steuern sowie Nebenkosten).

Erfasst werden ebenfalls die Heizkosten. Dies beinhaltet sowohl die regelmäßigen beziehungsweise laufenden Zahlungen als auch diejenigen Zahlungen, die nur in kürzeren Zeitabständen anfallen; etwa bei Ofenheizungen und Öllieferungen.

Nicht übernommen werden die Tilgungsraten für solche Darlehen, die für die Finanzierung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung anfallen. Ausnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht und dessen Finanzierung zum Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits fast vollständig abgeschlossen ist.

Der Zuschuss der Behörde zu den Kosten der Unterkunft und für die Heizung ist allerdings nur beschränkt möglich, da hier das Kriterium der „Angemessenheit“ gilt.

Ob eine Unterkunft „angemessen“ ist, hängt davon ab, ob die betreffende Person eine gegebenenfalls zu große Wohnung bewohnt und/oder ob der Mietzins insgesamt zu hoch ausfällt.

Als Faustwert kann angesetzt werden, dass einer alleinstehenden Person eine Wohnungsgröße von 45 – 50 Quadratmetern zusteht. Sollte die Wohnungsgröße über diesen Wert hinausgehen oder der Mietzins insgesamt zu hoch ausfallen, geht die zuständige Behörde in der Regel in der Praxis so vor: Sie übernimmt zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten die – aus ihrer Sicht unangemessene – Miete in voller Höhe. Aber diesen Sechsmonatszeitraum soll die/der Leistungsempfänger*in regelmäßig dazu nutzen, an den eigenen Wohnverhältnissen eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Dies mag dadurch geschehen, dass die entsprechende Person eine Untermiete begründet oder aber in eine angemessene Wohnung umzieht; wobei zu prüfen sein wird, ob ihr ein Umzug überhaupt zumutbar ist. Auch ist hierbei zu bedenken, dass bestimmten Personenkreisen – beispielsweise aufgrund einer Behinderung – ein größeres Wohnumfeld von vornherein zustehen mag, sodass die obigen Werte im Einzelfall rechtmäßig überschritten werden können.

Ein behördliches Aufforderungsschreiben bei angeblicher Unangemessenheit der Wohnungsgröße ist als Beispiel beigefügt (← Seite 12).

Gelingt es der betroffenen Person nicht, die unangemessenen Kosten der Unterkunft innerhalb von sechs Monaten zu reduzieren, wird die Behörde nach dem sechsten Monat ab der entsprechenden Aufforderung nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft bezuschussen. Dies gilt auch, wenn sich die- oder derjenige dazu entscheidet, einen notwendigen Umzug nicht durchzuführen. Ein Umzug gegen den Willen der oder des Betroffenen wird in der Praxis nicht durchgeführt.

Sofern ein Umzug tatsächlich erforderlich ist oder in die Wege geleitet werden soll, kann das Grundsicherungsamt auch Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. einen Makler), Mietkautionen und Umzugs- oder Transportkosten übernehmen. Die Zusicherung der Behörde, dass sie den Umzug als notwendig anerkennt und damit auch dessen Kosten finanziert, sollte man schriftlich einholen – und zwar, bevor man Zahlungsverpflichtungen eingeht, etwa gegenüber einem Umzugsunternehmen. So lässt sich verhindern, dass das Amt erst nach Beauftragung eines gewerblichen Unternehmens darauf hinweist, dass z. B. studentische Dienste in Anspruch genommen hätten werden können. Diese sind regelmäßig kostengünstiger, so dass die Behörde auch nur diese Kosten erstatten mag.

Sofern ein/e Leistungsempfänger*in – aus welchen Gründen auch immer – nicht dazu in der Lage ist, die laufenden Mietzinsverpflichtungen zu erfüllen, und falls deswegen ein Mietrückstand derart aufgelaufen sein sollte, dass dieser den Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, dann droht damit grundsätzlich eine Wohnungslosigkeit. Darum kommt hier die Möglichkeit in Betracht, beim zuständigen Grundsicherungsamt eine (darlehensweise) Übernahme der Schulden zu beantragen, um die Obdachlosigkeit zu vermeiden. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht. Die Behörde mag hier in der Praxis regelmäßig prüfen, ob die oder der Betroffene die Wohnung auch zukünftig halten kann, sofern der bis jetzt aufgelaufene Rückstand einmalig ausgeglichen wird. Sollten Probleme auch in der Zukunft konkret zu erwarten sein, kann dies einer Schuldenübernahme natürlich entgegenstehen.

Neben den Regelsätzen beziehungsweise den Zuschüssen für Unterkunft und Heizung kommt unter gewissen Voraussetzungen **die Bewilligung eines Mehrbedarfes (oder mehrerer Mehrbedarfe)** in Betracht, vgl. § 30 SGB XII.

Beispielsweise kann das zuständige Grundsicherungsamt einen 17-prozentigen Zuschlag (ausgehend vom jeweils geltenden Regelbedarf) bewilligen, wenn eine besondere Gehbehinderung vorliegt. Diese stellt die zuständige Versorgungsbehörde fest, und zwar durch die Eintragung des Merkzeichens „G“ in den Schwerbehindertenausweis.

Werdende Mütter erhalten einen ebenfalls 17-prozentigen Zuschlag nach der zwölften Schwangerschaftswoche, laut § 30 Absatz 2 SGB XII.

Auch alleinerziehenden Eltern steht eine Erhöhung des Regelbedarfs zu, die das Amt abhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder festsetzt.

Praxisrelevant ist auch ein weiterer Mehrbedarf, der Kranken, Genesenden, behinderten Menschen oder von einer Krankheit oder Behinderung betroffenen Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, „in angemessener Höhe“ gewährt werden kann.

In der Praxis kann man sich darüber streiten, wie die Formulierung „in angemessener Höhe“ zu verstehen ist und wie genau eine „kostenaufwendige Ernährung“ in Verbindung mit einer (drohenden) Erkrankung oder Behinderung zu erkennen ist. Darum entwickelte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. seine „Empfehlungen“, die als Orientierungshilfe dienen, um die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren.

Die „Empfehlungen des Deutschen Vereins“ sind unter

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-28-14-krankenkostzulagen.pdf>

abrufbar.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass mehrere Erkrankungen/Behinderungen auch mehrere Zuschläge wegen kostenaufwendiger Ernährung rechtfertigen können.

Dabei ist es durchaus generell möglich, dass die staatlichen Stellen **auch mehrere zusätzliche Bedarfe** des § 30 SGB XII gleichzeitig bewilligen. Die Summe aller Mehrbedarfe darf allerdings den jeweils zugrunde liegenden individuellen Regelbedarf nicht übersteigen. Der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene beträgt derzeit (Stand: 2020, s. o.) 432 Euro, sodass ein entsprechender Leistungsempfänger mit seinen Mehrbedarfen maximal nochmals 432 Euro zusätzlich in Anspruch nehmen kann. Die Kosten für Unterkunft und Heizung kämen dann noch gesondert dazu.

Neben den bisher genannten Bedarfen kann die zuständige Behörde auch die Beiträge der Leistungsempfänger*innen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernehmen, vgl. § 32 SGB XII.

Danach werden bei Versicherten in der gesetzlichen Versicherung die monatlichen Beiträge einer Pflichtversicherung (insbesondere nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V) übernommen bzw. als „angemessener Bedarf“ anerkannt. Bei denjenigen, welche über eine private Krankenversicherung verfügen, soll die Behörde in der Regel entweder den von der privaten Krankenversicherung anzubietenden „Basistarif“ oder den „Standardtarif“ als angemessenen Bedarf anerkennen. Der zu übernehmende Zuschuss für den Basistarif ist in der Höhe begrenzt. Aber die Vorschrift des § 32 Absatz 4 SGB XII lässt nach den Sätzen 3 und 4 in Einzelfällen auch höhere Beiträge zu.

Was passiert, wenn der/die Leistungsempfänger*in über Einkommen/Vermögen verfügt?

Wie bereits ausgeführt wurde, setzt sich der Grundsicherungsanspruch aus dem Regelsatz und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Hierbei handelt es sich jedoch noch nicht um den auszahlenden Betrag. Denn das Grundsicherungsamt prüft weiterhin, inwiefern die/der Leistungsempfänger*in über Einkommen und Vermögen verfügt, welches vom Grundsicherungsanspruch wieder abzuziehen ist.

Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen sind danach dahingehend zu unterscheiden, ob die finanziellen Werte im Bedarfszeitraum erst zufließen (Einkommen) oder bei Beginn des Bedarfszeitraumes bereits vorhanden sind (Vermögen).

Die Unterscheidung ist deswegen von Bedeutung, da sowohl bei Einkommen als auch Vermögen jeweils unterschiedliche „Schutzvorschriften“ zugunsten des/der Leistungsempfänger*innen existieren.

Einzusetzendes Vermögen

So bestimmt insbesondere § 90 SGB XII, welche Vermögenswerte vom Grundsicherungsanspruch in Abzug zu bringen sind.

Es gilt der Grundsatz, dass das „gesamte verwertbare Vermögen“ einzusetzen ist. Das heißt, dass der/die Antragsteller*in dieses verbrauchen muss, bevor staatliche Hilfen eingreifen.

Nach § 90 Abs. 2 SGB XII bestehen jedoch Ausnahmevorschriften, die insbesondere den angemessenen Hausrat betreffen und/oder ein angemessenes Hausgrundstück sowie kleinere Barbeträge. Letztere regelt eine gesonderte Verordnung. Der Barbetrag beträgt nunmehr nach § 1 Satz 1 der Verordnung für jede volljährige Person sowie für jede alleinstehende, minderjährige Person 5.000 Euro pauschal. Für jede Person, die von einer anderen Person überwiegend unterhalten wird, sind es 500 Euro.

Alleinstehend ist eine minderjährige Person dabei, wenn sie unverheiratet ist und ihr Anspruch auf Leistung nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

Ein **Hausgrundstück** ist im Regelfall dann angemessen, wenn es einen Grenzwert von 130 Quadratmetern für einen Vier-Personen-Haushalt nicht überschreitet. Für jede weitere Person kann sich diese Grenze um weitere 20 Quadratmeter erhöhen.

Die gesetzliche Vorschrift lässt auch Härtegründe zu, um Vermögen schützen zu lassen. Beispiel hierfür sind angespartes Blindengeld sowie angespartes Erziehungsgeld und Schmerzensgeld.

In der Praxis geht es häufig um die Frage, inwiefern auch Lebensversicherungen geschützt sein mögen.

Das Bundessozialgericht (BSG) orientiert sich dabei – vereinfacht ausgedrückt – daran, ob ein deutliches Missverhältnis zwischen den bisher eingezahlten Beiträgen und der gegebenenfalls vorzeitig auszukehrenden Summe besteht. Bei zu hohen Abzügen vom Auszahlungsbetrag im Falle einer vorzeitigen Kündigung (z. B. , weil gesonderte Bearbeitungsgebühren oder Ähnliches anfallen) kann eine vorzeitige Kündigung des Lebensversicherungsvertrages verweigert werden. Problematisch ist dabei, dass weder das Gesetz noch die Rechtsprechung bisher eine verbindliche Grenze festgesetzt hat, aus der sich ergibt, in welcher Höhe ein prozentualer Verlust der eingezahlten Beträge bei vorzeitiger Auflösung der Lebensversicherung in Kauf zu nehmen ist.

Beispielsweise existieren Entscheidungen, die einen Verlust von 12,9 Prozent als hinnehmbar bezeichnen, nicht jedoch einen Verlust von 42,7 Prozent.

Insofern gibt es eine unklare Rechtslage für Werte dazwischen.

Wie bereits oben ausgeführt ist auch ein angemessenes Hausgrundstück geschützt, das heißt: nicht zu veräußern, um einen Grundsicherungsanspruch generell zu vermeiden.

Als angemessen gilt dabei ein Grenzwert von 130 Quadratmetern für einen Vier-Personen-Haushalt, der sich für jede weitere Person um 20 Quadratmeter erhöht. Dabei gilt eine zusätzliche Toleranzgrenze von 10 Prozent.

Ähnlich verhält es sich, wenn nicht ein selbst genutztes Hausgrundstück, sondern eine selbst genutzte Eigentumswohnung betroffen ist: Hier hat das Bundessozialgericht bei einem Ein- bis Zwei-Personen-Haushalt eine Größe von 80 Quadratmetern als angemessen angesehen, die sich hier für jede weitere Person ebenfalls um 20 Quadratmeter erhöht.

Bei der Anrechnung von Vermögen geht das Gesetz davon aus, dass es sich um **verwertbares Vermögen** handeln muss.

Dabei können sowohl tatsächliche als auch rechtliche und zeitliche Aspekte dagegen sprechen, von einem „verwertbaren Vermögen“ zu sprechen.

Beispielsweise ist ein rechtliches Hindernis einer Verwertung gegeben, wenn ein/e Leistungsempfänger*in über einen möglicherweise zu verwertenden Gegenstand nicht allein verfügen kann – etwa bei einem Kraftfahrzeug, das auch Miteigentum anderer Personen ist.

Ein Verwertungshindernis in tatsächlicher Hinsicht besteht, wenn ein Gegenstand beispielsweise aufgrund seines Zustandes ebenfalls sicherlich keinen Käufer finden wird.

Schließlich kommt die zeitliche Komponente hinzu: Verwertbar ist Vermögen nur dann, wenn eine Verwertung in absehbarer Zeit erfolgen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist hingegen von einer Unverwertbarkeit auszugehen, wenn völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit erforderliche Bedingung eintritt.

Auch sofern klar ist, dass eine Verwertbarkeit durchaus irgendwann eintreten wird, dieser Zeitpunkt jedoch weit außerhalb eines angemessenen Zeitrahmens liegt, geht das Bundessozialgericht hier von einem Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten Wartezeit aus.

Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung werden hingegen in voller Höhe auf den vom Grundsicherungsamt zu leistenden Betrag angerechnet. Dies bedeutet umgekehrt: Je höher eine monatliche Rente ist, desto geringer fällt derjenige Betrag aus, der als Grundsicherung von der zuständigen Behörde noch zu zahlen ist.

Seit dem 1. Januar 2018 ist aber ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge anrechnungsfrei. Übersteigt allerdings die Zahlung einer zusätzlichen Altersvorsorge diese 100 Euro, werden weitere 30 Prozent des darüber liegenden Betrages nicht als Einkommen behandelt. Im Jahr 2019 dürfen das maximal 212 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) sein. Zur zusätzlichen Altersvorsorge zählen bis zum Lebensende und ohne Kapitalwahlrecht monatlich zu zahlende Betriebsrenten sowie private Riester- oder Rürup-Renten unabhängig von einer staatlichen Förderung.

Siehe hierzu auch den angefügten Beispiels-Bescheid (← Seite 13), aus dem ersichtlich ist, wie Leistungen nach SGB XII gekürzt werden, nachdem der Leistungsberechtigte sowohl eine deutsche als auch eine ausländische Rente bezieht.

Einkommensanrechnung

In welcher Höhe Einkommen der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII.

Zunächst ist gemäß § 82 SGB XII zu bestimmen, in welcher Form ein Einkommen überhaupt vorhanden ist.

Grundsätzlich werden hierbei „alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert“ als Einnahmen berücksichtigt, von denen nach § 82 Abs. 2 SGB XII gegebenenfalls noch Steuern und/oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Abzug zu bringen sind.

Nach § 82 Abs. 3 SGB XII können Antragstellende weitere Freibeträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung geltend machen.

Sofern relevantes Einkommen danach vorhanden sein mag, ist nach § 85 SGB XII eine Einkommensgrenze zu bilden. Diese ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Regelbedarfs der Stufe 1 sowie den Aufwendungen für die Unterkunft und einem Familienzuschlag.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen diese Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII übersteigt, ist es gemäß des weiteren § 87 SGB XII der Person „in angemessenem Umfang zuzumuten“, die vorhandenen wirtschaftlichen/finanziellen Mittel aufzubringen.

Die Berechnung der Einkommensgrenze ist danach einzelfallabhängig. Denn beispielsweise kommt der Familienzuschlag für volljährige und alleinlebende Leistungsbezieher*innen nicht in Betracht oder fällt auch dann weg, wenn ein minderjähriger, unverheirateter Leistungsbezieher, dessen Eltern nicht zusammenleben, bei eben nur einem Elternteil wohnt.

In diesem Zusammenhang ist noch der Hinweis wichtig, dass nach § 87 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 Sonderfälle festgelegt werden, in denen Abweichungen vom Einsatz des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze möglich sind. Z. B. sind danach schwerstpflegebedürftige Menschen oder nach dem neuen Pflegerecht Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 und blinde Menschen hinsichtlich des Einsatzes ihres Einkommens nochmals gesondert geschützt.

Unterhaltsansprüche im Grundsicherungsrecht

Grundsätzlich steht Eltern gegenüber ihren Kindern ein Unterhaltsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu. Es kommt jedoch in der Praxis häufig vor, dass nach § 94 SGB XII erst einmal das Sozialamt Leistungen für die bedürftigen Eltern – anstelle der eigentlich verpflichteten Kinder – erbringt. Das mag z. B. dadurch kommen, dass das Sozialamt notwendige finanzielle Mittel (z. B. für einen Heimaufenthalt) schneller parat hat und zur Verfügung stellen kann. Diese „Ausgaben“ fordert die Behörde dann von den Kindern im Nachhinein zurück beziehungsweise meldet einen Erstattungsanspruch gegenüber den Kindern an. Dieser ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht „nach oben“ begrenzt.

Wenn die zuständige Behörde Angehörige in Anspruch nimmt, um sich von ihnen Leistungen nach SGB XII erstatten zu lassen, welche sie dem/der Leistungsempfänger*in gewährt hat, dann sollten die Sachbearbeitenden, ebenso wie die betroffenen Leistungsbeziehenden selbst auch, stets die Vorschrift des § 43 SGB XII im Auge behalten. Diese bringt eine deutliche „Schutzfunktion“ für die Angehörigen mit sich und gilt seit dem 1. Januar 2020 für alle Leistungen der Sozialhilfe.

Nach dieser Vorschrift sind Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern für die Behörde außen vor zu lassen, außer wenn deren jährliches Gesamteinkommen jeweils mehr als 100.000 Euro beträgt. Unterhalb dieses Betrages ist es nicht zulässig, dass die Behörde auf die Kinder (beziehungsweise Unterhaltsverpflichteten) zurückgreift. Bis Ende 2019 galt diese Regelung nur für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Mit dem Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes zum 1. Januar 2020 gilt dies für alle Leistungen des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, etc.).

Zudem ist nach den gesetzlichen Vorgaben des § 43 SGB XII sogar grundsätzlich davon auszugehen, „dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (...) die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet“. Die Behörde kann aber, um diese Annahme zu widerlegen, von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen.

Nach § 1601 BGB besteht grundsätzlich auch eine Unterhaltspflicht der Enkel gegenüber ihren Großeltern, jedoch geht der Unterhaltsanspruch der Großeltern nach § 94 SGB XII aber nicht auf den Sozialhilfeträger über. Enkel müssen daher z. B. nicht für die Pflegekosten ihrer Großeltern aufkommen.

Der Unterhalt, den das Kind ab einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 100.000 Euro für den bedürftigen Elternteil an das Sozialamt zu zahlen hat, bemisst sich danach, was dem Kind verbleiben muss, um seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familie zu sichern. Das ist z. B. insbesondere dann relevant, wenn bei Angehörigen noch weitere Unterhaltspflichten bestehen – z. B. gegenüber eigenen Kindern. Angehörige müssen ihr Bruttojahreseinkommen von mehr als 100.000 Euro deshalb nur nach Abzug eines Selbstbehaltes einsetzen.

Als Selbstbehalt steht seit dem 1. Januar 2015 monatlich ein Betrag von 1.800 Euro als bereinigtes Nettoeinkommen zuzüglich 50 Prozent des Einkommens, das diesen Betrag übersteigt, zu.

In diesem Selbstbehalt sind zudem pauschal 480 Euro für die Warmmiete enthalten. Eine eigene Wohnung wird bei dem Einkommensansatz für den Elternunterhalt berücksichtigt. Das herangezogene Kind muss die eigene Wohnung dafür nicht belasten.

Sofern das unterhaltspflichtige Kind verheiratet ist, stehen den Eheleuten pauschal derzeit 3.240 Euro (1.800 Euro + 1.440 Euro) als Selbstbehalt zu. Hierin enthalten sind pauschal 880 Euro für die Warmmiete.

Insofern ist folgende Berechnungsmethode anzuwenden:

- ① Von dem Familieneinkommen wird zunächst der Familienselbstbehalt (siehe oben) abgezogen.
- ② Das verbleibende Einkommen wird um die Haushaltsersparnis vermindert.
- ③ Die Hälfte des sich ergebenden Betrages zuzüglich des Familienselbstbehaltes kommt dem Familienunterhalt zugute.
- ④ Zu diesem berechneten individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen.

Für den Fall, dass Kinder vorhanden sind, zieht das Sozialamt bei der Ermittlung des Elternunterhaltes die Unterhaltsansprüche der Kinder ab.

Unabhängig von den laufenden Einnahmen prüft es auch, inwiefern verwertbares Vermögen vorhanden ist. Dabei ist ein gewisses Schonvermögen ebenfalls außen vor zu lassen. Wohnt das Kind beispielsweise in der eigenen Immobilie, ist ihm laut BGH ein Schonvermögen von 25.000 Euro zu belassen. Besitzt das Kind hingegen keine eigene Immobilie, sind im Zweifel 75.000 Euro als Schonvermögen anzusetzen.

Nach der Rechtsprechung des BGH muss das Kind zudem Vermögen für seine gesicherte Altersversorgung nicht für den Elternunterhalt einsetzen.

Den Verkauf einer eigenen Immobilie kann das Sozialamt dabei ebenfalls nicht verlangen, um den offenen Elternunterhalt zu finanzieren.

Wie kann man sich gegen den Grundsicherungsbescheid wehren?

Wer meint, dass sein Grundsicherungsantrag zu Unrecht abgelehnt oder zu niedrig bewilligt wurde, kann sich mit einem Widerspruch gegen die Entscheidung des Grundsicherungsamtes wehren.

Seinen Widerspruch muss man innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einreichen, die den Grundsicherungsbescheid erlassen hat. Um diese Frist zu wahren, muss der Widerspruch – nachweislich – der Behörde zugegangen sein; ein rechtzeitiges Absenden allein reicht nicht! Dabei ist ein Widerspruch per E-Mail (mangels authentischer Unterschrift) nur in Ausnahmen möglich; es empfiehlt sich also, ihn durch Boten/Zeugen zustellen zu lassen oder per Fax vorab zu übersenden. Die genannte Monatsfrist läuft ab Zustellung des Bescheides bei der Leistungsempfängerin oder beim Leistungsempfänger und beträgt einen vollen Monat. Das heißt, einen Bescheid, welchen die Person beispielsweise am Montag, dem 10. September 2019 erhält, kann sie mit Widerspruch noch bis zum 10. Oktober 2019 anfechten.

Wichtig ist es dabei zu wissen, dass der Widerspruch innerhalb dieser Frist nur eingelegt zu sein braucht; eine Begründung kann man später nachreichen. Eine Frist zur Widerspruchsbegründung sieht das Gesetz selbst nicht vor. Entsprechende Fristen setzen die zuständigen Behörden meistens nach eigenem Ermessen, nachdem der Widerspruch bei ihnen eingegangen ist.

Sollte der Grundsicherungsantrag negativ beschieden worden und dies allein telefonisch oder ohne Rechtsmittelbelehrung geschehen sein, das heißt: ohne den schriftlichen behördlichen Hinweis auf den möglichen Widerspruch, dann verlängert sich die gesetzliche Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Und auch nach erfolglosem Widerspruchsverfahren ist sozusagen das letzte Wort in der Auseinandersetzung der Betroffenen mit der Behörde noch nicht gesprochen: Gegen den Widerspruchsbescheid können sie Klage beim Sozialgericht einreichen, solange gegenüber der behördlichen Entscheidung auch weiterhin Bedenken bestehen.

Das Verfahren vor dem Sozialgericht ist für Leistungsempfängerinnen und -empfänger grundsätzlich gerichtskostenfrei. Auch in dem Fall, dass ihre Klage gegen die Behörde erfolglos ist, sieht das Sozialgerichtsgesetz nicht vor, dass vor Gericht unterlegene Bürgerinnen und Bürger die Kosten der Behörde erstatten müssen. Dies bedeutet, dass der/die Kläger*innen nicht etwa anwaltliche Kosten der Gegenseite bezahlen müssten, wie dies beispielsweise im Zivilprozess vor den Amts- und/oder Landgerichten regelmäßig der Fall ist.



Wenn Sie einen Verfahrensbevollmächtigten des SoVD beauftragen, dann haben Sie (neben dem Mitgliedsbeitrag) eine überschaubare Kostenbeteiligung für das Verfahren zu zahlen. Die Verfahrensbevollmächtigten des SoVD sind auf Sozialrecht spezialisierte Rechtsberater (ganz überwiegend Juristinnen und Juristen). Die Höhe dieser Kostenbeteiligung finden Sie in der sogenannten Leistungsordnung unter **<https://www.sovd.de/fileadmin/downloads/informationen/pdf/leistungsordnung.pdf>**

Falls Betroffene im Einzelfall die Widerspruchs- oder Klagefrist versäumt haben, können sie im Bereich des SGB XII Bescheide auch noch bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres mit einem Überprüfungsantrag angreifen, wenn sie Bedenken an deren Rechtmäßigkeit haben. Dies ergibt sich aus den Verfahrensvorschriften des SGB X.

SGB XII und Rundfunkbeitragszahlung

Bei Bewilligung von Leistungen nach SGB XII kann im Einzelfall eine Befreiung von der Beitragspflicht des Rundfunkbeitrags ausgesprochen werden. Nach dem einschlägigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag werden auf Antrag Empfänger*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII befreit.

Dies geschieht aber nicht automatisch: Den Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung muss der/die Beitragsschuldner*in schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung ist hierbei durch die entsprechende Bestätigung der SGB XII-Behörde nachzuweisen, welche dem Bewilligungsbescheid regelmäßig beigefügt ist.

Diese Ausführungen stellen einen ersten Einblick in die Grundsicherung nach dem SGB XII und die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis dar. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema oder zu anderen sozialrechtlichen Fragestellungen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in den SoVD-Sozialrechtsberatungsstellen gerne zur Verfügung.

Anhang: Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947

Geburts- jahrgang	Regelalters- rente		Alterrente (AR) für besonders langjährige Versicherte		(AR) für langjährige Versicherte					(AR) für Schwerbehinderte Menschen				
	Abschlags- frei		Abschlags- frei		Abschlags- frei		Vorzeitiger Bezug ab			Abschlags- frei		Vorzeitiger Bezug ab		
	Alter		Alter		Alter		Alter		Ab- schlag	Alter		Alter		Ab- schlag
	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	in %	Jahr	Monat	Jahr	Monat	in %
1945	65	-	-	-	65	-	63	-	7,2	63	-	60	-	10,8
1946	65	-	-	-	65	-	63	-	7,2	63	-	60	-	10,8
1947	65	1	65	-	65	-	63	-	7,2	63	-	60	-	10,8
1948	65	2	65	-	65	-	63	-	7,2	63	-	60	-	10,8
01/1949	65	3	65	-	65	1	63	-	7,5	63	-	60	-	10,8
02/1949	65	3	65	-	65	2	63	-	7,8	63	-	60	-	10,8
03-12/ 1949	65	3	65	-	65	3	63	-	8,1	63	-	60	-	10,8
1950	65	4	65	-	65	4	63	-	8,4	63	-	60	-	10,8
1951	65	5	63*	-	65	5	63	-	8,7	63	-	60	-	10,8
01/1952	65	6	63	-	65	6	63	-	9,0	63	1	60	1	10,8
02/1952	65	6	63	-	65	6	63	-	9,0	63	2	60	2	10,8
03/1952	65	6	63	-	65	6	63	-	9,0	63	3	60	3	10,8
04/1952	65	6	63	-	65	6	63	-	9,0	63	4	60	4	10,8
05/1952	65	6	63	-	65	6	63	-	9,0	63	5	60	5	10,8

Quelle: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/anhebungaltersgrenzen1947.pdf?__blob=publicationFile
(abgerufen am 13.2.2020)

Geburts- jahrgang	Regelalters- rente		Alterrente (AR) für besonders langjährige Versicherte		(AR) für langjährige Versicherte					(AR) für Schwerbehinderte Menschen				
	Abschlags- frei		Abschlags- frei		Abschlags- frei		Vorzeitiger Bezug ab			Abschlags- frei		Vorzeitiger Bezug ab		
	Alter		Alter		Alter		Alter		Ab- schlag	Alter		Alter		Ab- schlag
	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	in %	Jahr	Monat	Jahr	Monat	in %
06-12/ 1952	65	6	63	-	65	6	63	-	9,0	63	6	60	6	10,8
1953	65	7	63	2	65	7	63	-	9,3	63	7	60	7	10,8
1954	65	8	63	4	65	8	63	-	9,6	63	8	60	8	10,8
1955	65	9	63	6	65	9	63	-	9,9	63	9	60	9	10,8
1956	65	10	63	8	65	10	63	-	10,2	63	10	60	10	10,8
1957	65	11	63	10	65	11	63	-	10,5	63	11	60	11	10,8
1958	66	-	64	-	66	-	63	-	10,8	64	-	61	-	10,8
1959	66	2	64	2	66	2	63	-	11,4	64	2	61	2	10,8
1960	66	4	64	4	66	4	63	-	12,0	64	4	61	4	10,8
1961	66	6	64	6	66	6	63	-	12,6	64	6	61	6	10,8
1962	66	8	64	8	66	8	63	-	13,2	64	8	61	8	10,8
1963	66	10	64	10	66	10	63	-	13,8	64	10	61	10	10,8
1964	67	-	65	-	67	-	63	-	14,4	65	-	62	-	10,8

* Die Altersgrenze von 63 Jahren gilt auch für vor 1951 geborene Versicherte, sofern bisher weder eine Rente bindend bewilligt wurde noch eine Rente bereits bezogen wird.



Unsere politischen Programme

können Sie anfordern beim

Sozialverband Deutschland
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. 030 72 62 22-0

Fax 030 72 62 22-311

kontakt@sovde.de



Impressum

Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
www.sovd.de • www.sovd-tv.de
www.sovd.de/mitgliedsantrag

Verfasser

Hermann-Josef Lenerz

Mitarbeit

Anna John
Vedran Kundačina
Eva Lebenheim

Überarbeitung Layout

Matthias Herrndorff

Bildquelle

© lev dolgachov - stock.adobe.com

Druck

ARNOLD group – Großbeeren

Stand

Juni 2020

© 2020 Sozialverband Deutschland e. V.

Die Materialien und Zahlenangaben sind mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Eine Haftung für diese Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.